

**Der Bundesminister für Wirtschaft**

II B1 — 12 03 84

Bonn, den 21. April 1969

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die  
Erfahrungen in der Ausführung des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2  
der Gewerbeordnung (Altenheime)**

**Bezug: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1967  
— Drucksache V/1929 —**

Zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1967 — Druck-  
sache V/1929 —

„Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. März 1969 dem Bun-  
destag einen ersten Bericht über die Erfahrungen in der Ausführung  
des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2 der Gewerbeordnung vorzulegen,“

berichte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie  
folgt:

Die obersten Wirtschafts- und Sozialbehörden der Länder haben dem  
Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern Mate-  
rial über die Erfahrungen bei der Durchführung des § 38 Satz 1 Nr. 10 und  
Satz 2 der Gewerbeordnung und über allgemeine Probleme der Heime  
für alte Menschen übermittelt. Die Angaben der Länder sind in der folgen-  
den Darstellung verwertet.

### I. Vorbemerkung

Die moderne Medizin hat die Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten erheblich steigen lassen. Dies hat dazu geführt, daß der Anteil der über 65jährigen an der Bevölkerung von 5 % im Jahre 1910 (im Reichsgebiet) auf fast 13 % am 1. Januar 1969 (im Bundesgebiet) gestiegen ist. Nach Vorausschätzungen des Statistischen Bundesamtes dürfte dieser Anteil im Jahre 1980 14,8 % erreichen. Bei einer Bevölkerung von 60,5 Millionen sind heute über 7,7 Millionen über 65 Jahre alt.

Daher bedarf ein immer größerer Prozentsatz der Betreuung in Heimen. Man unterscheidet Altenwohnheime, in denen noch rüstige Betagte in abgeschlossen, den besonderen Bedürfnissen alter Menschen Rechnung tragenden Wohnungen einen selbständigen Haushalt führen können und in denen sie bei Bedarf weitere Einrichtungen und altersgerechte Leistungen in Anspruch nehmen können; ferner Altenheime, die Versorgung und Betreuung bieten, sowie Pflegeheime, die bei dauernden körperlichen oder sonstigen Gebrechen Versorgung, Betreuung und Pflege gewähren (im einzelnen vgl. Abschnitt A des als Anlage 3 beigefügten Durchführungserlasses). Im folgenden werden die gewerblichen Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime unter dem Begriff „gewerbliche Heime“ zusammengefaßt. Pflegeheime werden in diesem Bericht nur insoweit berücksichtigt, als es sich um Pflegeheime für alte Menschen handelt; über Pflegeheime für nichtbetagte pflegebedürftige Personen liegen keine Angaben der Länder vor.

Der Bedarf an Heimplätzen insgesamt wird von Fachleuten generell wie folgt geschätzt:

	in Alten-	in Alten-	in Alten-	ins-
	wohn-	heimen	pflege-	
	in % der Betagten			
in ländlich strukturierten Land- kreisen ...	—	2,5	1,5	4
in industrialisierten Land- kreisen ...	2	2,5	1,5	6
in größeren Städten ...	2,5	4	1,5	8

Die meisten Länder haben Erhebungen über den Bedarf und den Bestand an Heimplätzen durchführen lassen. Dabei hat sich ergeben, daß die Zahl der vorhandenen Heimplätze im Verhältnis zu den Betagten und zu dem ermittelten Bedarf erheblich schwankt, sowohl zwischen den einzelnen Ländern als auch innerhalb der Länder selbst. Zur Zeit ste-

hen rund 248 000 Heimplätze zur Verfügung. Hier- von entfallen 228 000 Plätze auf Heime der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und 20 000 Plätze auf gewerbliche Heime (vgl. Anlage 1). Die gewerblichen Heime verfügen damit über einen Anteil von rund 9 % der insgesamt vorhandenen Heimplätze und tragen dadurch zur Verringerung des vorhandenen Mangels an Heimplätzen wie auch zur Deckung eines bestehenden Bedarfs nach individueller Betreuung bei. Vor allem für den Kreis der Selbstzahler, d. h. Personen, die aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder mit finanzieller Unterstützung von Angehörigen die Heimkosten tragen, sind sie von Bedeutung.

Die gewerblichen Heime sind als Gewerbebetriebe auf die Erzielung eines Gewinnes angewiesen. Das öffentliche Interesse gebietet jedoch, daß alte Menschen, die ihre Interessen nicht immer voll wahrnehmen können, vor Mißständen und Übervorteilungen geschützt werden. Diese Möglichkeit hat die Ergänzung des § 38 der Gewerbeordnung eröffnet.

### II. Erlaß der neuen Vorschriften

Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (GewO) vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) ist § 38 GewO worden. Hiernach können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung . . .

„10. für den Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit die Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen, bestimmen,

- a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben,
- b) welche Auskünfte sie den für die Überwachung zuständigen Behörden zu erteilen haben,
- c) welcher behördlichen Nachschau sie sich zu unterwerfen haben; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

Für die Fälle der Nummer 10 können ferner Mindestanforderungen bestimmt werden, die zum Schutze Dritter an die Zahl, die Zulassung und an das Verhalten der im Betrieb Beschäftigten sowie in gesundheitlicher Beziehung an die Räume zu stellen sind. Ferner kann bestimmt werden, daß die Prüfung der Betriebe auch darauf erstreckt werden kann, ob die Bedingungen der Aufnahmeverträge angemessen sind.“

Die Ergänzung der Gewerbeordnung geht auf eine Initiative des Bundesrates zurück, der wegen verschiedener Mißstände beim Betrieb von gewerblichen Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen in einzelnen Ländern, insbesondere in Berlin, dem Bundestag im Jahre 1966 einen entsprechenden Ge-

setzentwurf vorgelegt hatte. Der Vorschlag des Bundesrates deckte sich im wesentlichen mit den Vorstellungen, die innerhalb der Bundesressorts mit dem Ziele der Einbringung eines Gesetzentwurfs entwickelt worden waren.

Durch die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Vorschriften ist erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, die eine nähere Regelung der Berufsausübung im Bereich der gewerblichen Heime ermöglicht und die Voraussetzung für eine laufende und umfassende Kontrolle dieser Einrichtungen bietet. Der Gesetzgeber hat hierdurch zu verstehen gegeben, daß nach seiner Auffassung der Schwerpunkt behördlicher Maßnahmen auf einer sorgfältigen, regelmäßigen Überwachung der Heime liegen sollte; er sieht hierin, in Verbindung mit den weiteren Möglichkeiten, bestimmte Anforderungen an die Räumlichkeiten, an die in den Heimen Beschäftigten und an die Buchführung zu stellen, ein geeignetes Mittel, Mißständen wirksam begegnen zu können. Ergeben sich bei der Überwachung der Betriebe Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, kann die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO in Betracht kommen.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. August 1967 wurde von Vertretern der obersten Wirtschafts- und Sozialbehörden der Länder unter Mitwirkung der zuständigen Ressorts des Bundes ein Musterentwurf für eine Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) ausgearbeitet. Gleichzeitig wurde auch ein Musterentwurf für den Erlaß der notwendigen Durchführungsvorschriften erstellt. Der Musterentwurf einer Heimverordnung enthält im wesentlichen Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Räume, an die in den Heimen Beschäftigten und über die Überwachung der Heime. Im einzelnen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Heimverordnung des Landes Niedersachsen vom 3. Oktober 1968 Bezug genommen, die dem genannten Musterentwurf weitgehend entspricht.

Der Musterentwurf der Erlasse, die von den Ländern zur Durchführung der Heimverordnung herausgegeben werden, gibt den nachgeordneten Behörden die erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen.

Ein Abdruck des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 13. Dezember 1968 zur Ausführung der Heimverordnung, der dem Musterentwurf für den Durchführungserlaß entspricht, ist als Anlage 3 beigefügt. Bisher haben folgende Länder eine Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) entsprechend dem genannten Musterentwurf erlassen:

#### Bayern

Verordnung vom 23. August 1968  
in Kraft seit 1. Januar 1969

#### Berlin

Verordnung vom 3. Juli 1967  
in Kraft seit 1. Januar 1968

#### Bremen

Verordnung vom 30. April 1968  
in Kraft seit 11. Mai 1968

#### Hamburg

Verordnung vom 29. Oktober 1968  
in Kraft seit 1. Januar 1969

#### Niedersachsen

Verordnung vom 3. Oktober 1968  
in Kraft seit 1. Januar 1969

#### Nordrhein-Westfalen

Verordnung vom 25. Februar 1969  
in Kraft seit 1. April 1969

Diese Länder haben auch Erlasse zur Durchführung der Heimverordnungen entsprechend dem genannten Musterentwurf herausgegeben.

Baden-Württemberg hat bereits am 13. Dezember 1967 als vorläufige Regelung eine Verordnung erlassen, durch die Inhaber von Heimen bestimmten Auskunftspflichten unterworfen werden und den Behörden das Recht zur Nachschau gegeben wird.

Die übrigen Länder beabsichtigen, in Kürze die Heimverordnung auf der Grundlage des genannten Musterentwurfs zu erlassen. In Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein ist mit der baldigen Verkündung der Heimverordnung zu rechnen. Auch Baden-Württemberg bereitet den Erlaß einer weiteren, umfassenden Heimverordnung entsprechend dem Musterentwurf vor. Wegen des Standes der Vorarbeiten zum Erlaß der Verordnung in den einzelnen Ländern wird auf die Ausführungen unter IV Bezug genommen.

Es kann somit festgestellt werden, daß alle Länder seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung von der Ermächtigung des § 38 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 und 3 GewO bereits Gebrauch gemacht und eine Heimverordnung erlassen haben oder in Kürze erlassen werden.

### III. Allgemeine Ergebnisse der Erfahrungsberichte der Länder

Die Berichte der Länder geben einen wertvollen Aufschluß über die Auswirkungen der bisher getroffenen Maßnahmen und über die Probleme der gewerblichen Heime. Diese Mitteilungen beruhen nicht nur auf den Erfahrungen bei der Durchführung der Heimverordnung, sondern z. T. auch auf den Ergebnissen früherer Untersuchungen. Für eine abschließende Beurteilung der Auswirkung der Heimverordnungen reicht der Zeitraum zwischen ihrem Inkrafttreten in den einzelnen Ländern und der Berichterstattung nicht aus.

Als die wichtigste Auswirkung der Änderung des § 38 GewO sehen die Länder die seit dem Erlaß der Heimverordnung bestehende Möglichkeit an, die gewerblichen Heime einer umfassenden und laufenden Überwachung zu unterziehen und zusätzlich Mindestanforderungen an die Räumlichkeiten, an

die Ausstattung der Heime, an die Qualität des Personals und an die Buchführung zu stellen. Bereits durch die in einigen Länder vollständig, in anderen Ländern stichprobenartig durchgeführten Besichtigungen der Heime ist es gelungen, die vereinzelt festgestellten Mißstände in den gewerblichen Heimen weitgehend zu beseitigen.

Die Besichtigungen werden in der Regel im Zusammenwirken zwischen Vertretern der Gewerbebehörden, der Sozial- und der Gesundheitsämter durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ressorts hat sich nicht nur bei der Ausarbeitung des Musterentwurfs für die Heimverordnung und den Durchführungserlaß auf der Ebene der Ministerien vorzüglich bewährt, sondern auch auf der unteren Ebene beim Vollzug der Heimverordnung. Die Behörden sehen ihre Aufgabe nicht nur in der Überprüfung der Heime, sondern auch in der fachlichen Beratung der Heiminhaber, so daß in vielen Fällen Beanstandungen schon infolge der Gespräche mit den Heimleitern ohne ausdrückliche behördliche Anordnungen abgestellt wurden. In schwerwiegenderen Fällen wurde den Gewerbetreibenden durch entsprechende Auflagen mit Erfolg aufgegeben, die Mißstände zu beseitigen. Nicht nur die Besichtigung der Heime ist von großer Bedeutung; schon der Umstand, daß jetzt die Vertreter der Behörden die gewerblichen Heime jederzeit betreten und einer umfassenden Überwachung unterziehen können, hat eine günstige psychologische Wirkung auf die Führung der Betriebe. Alle Länder rechnen daher in Zukunft mit weniger Beanstandungen. Die Richtigkeit dieser Erwartung wird vor allem durch die Berichte aus Hamburg und Baden-Württemberg bestätigt. In diesen Ländern werden die gewerblichen Heime auf Grund gesundheits- und baupolizeilicher Vorschriften bereits seit 1963 von Vertretern der Gesundheits-, Sozial- und Gewerbebehörden in etwa jährlichem Abstand überprüft. Dabei hat sich gezeigt, daß die Heime bei einer späteren Besichtigung durch die Behörden nach Erlaß der Heimverordnung einen besseren Zustand als früher aufwiesen und sich überhaupt in einem relativ guten Zustand befinden.

Zu den häufigsten Beanstandungen gehört die Überbelegung der Heime. Bei den Besichtigungen der Heime wurde nicht selten festgestellt, daß die den Heimbewohnern zur Verfügung stehenden Räume nicht den durch die Heimverordnung vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprachen. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß gerade in diesem Bereich Schwierigkeiten für die gewerblichen Heime auftreten, die in älteren Häusern untergebracht sind. Die Behörden stehen insoweit bei der Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung von Abweichungen von den Vorschriften der Heimverordnung vor einem schwierigen Problem. Angesichts der in vielen Gebieten bestehenden Knappheit an Heimplätzen wird es nicht immer möglich sein, in all diesen Fällen kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Aus Baden-Württemberg wird sogar berichtet, daß die Überbelegung teilweise auf eine Zuweisung durch die Sozialämter zurückzuführen ist.

Im gleichen Zusammenhang sind auch die Mängel zu nennen, die hinsichtlich des baulichen Zustandes

mancher Heime, vor allem auch hinsichtlich der Ausstattung mit sanitären Anlagen und mit dem für jede Wohneinheit vorgeschriebenen Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser festgestellt wurden. Die erforderlichen Um- und Einbauten würden in manchen Fällen zu einer unzumutbaren Belastung für den Gewerbetreibenden führen, so daß auch hier die Behörden vorerst noch Abweichungen von den Mindestanforderungen gestatten werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses die Abweichung erfordern und diese mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist.

Wichtig für die ausreichende Betreuung der Heimbewohner ist die Anzahl und Qualifikation des Personals. Soweit aus den Mitteilungen der Länder ersichtlich, ist in den gewerblichen Heimen offenbar im Durchschnitt etwas weniger Personal als in Heimen öffentlicher und gemeinnütziger Träger beschäftigt. Nach Angabe Bayerns z. B. entfallen auf einen Beschäftigten in den Heimen der freien Wohlfahrtspflege 5, in denen der öffentlichen Träger 5,5 und in gewerblichen Heimen 6 Bewohner. Wie weit die gewerblichen Heime dies durch eine längere Arbeitszeit von Familienangehörigen ausgleichen, war nicht feststellbar. Offenbar hat aber der geringere Personalaufwand nicht zu größeren Beanstandungen geführt.

Schwieriger ist es für die gewerblichen Heime, ausreichendes und genügend vorgebildetes Pflegepersonal zu finden. Teilweise wird in den Berichten darüber geklagt, daß in den gewerblichen Heimen zu wenig ausgebildetes Pflegepersonal vorhanden ist. Der Engpaß an Fachkräften wirkt sich hier offenbar noch stärker aus als bei den öffentlichen und gemeinnützigen Trägern, die zum Teil durch eigene Ausbildungsstätten diesen Mangel ausgleichen können. Die Situation scheint in den einzelnen Ländern unterschiedlich zu sein. Schwerwiegende Mängel wurden jedoch nicht berichtet.

Auch die ärztliche Betreuung der Bewohner von gewerblichen Heimen hat offenbar nirgends Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Sie wird grundsätzlich von frei praktizierenden Ärzten durchgeführt, die meist an festgelegten Tagen das Heim aufsuchen und im übrigen in Bedarfsfällen zur Verfügung stehen. Es besteht freie Arztwahl. Einzelne spezialisierte Pflegeheime stehen unter der Betreuung eines Facharztes.

Soweit bisher die Buchführung und die nach der Heimverordnung vorgeschriebenen Unterlagen und Aufzeichnungen geprüft wurden, mußten in mehreren Fällen Beanstandungen erhoben werden. Die Vorschriften der Heimverordnung werden auch in diesem Bereich zu einer Verbesserung der Verhältnisse führen; bisher gab es nämlich hier praktisch keine Vorschriften, die der Gewerbetreibende zu beachten hatte.

Im Hinblick auf den Mangel an Heimplätzen kann in den gewerblichen Heimen die Gefahr einer finanziellen Ausnutzung durch überhöhte Preise und sonstige Nebenzahlungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Beurteilung der Angemessenheit von Kostensätzen ist wegen der erheblichen Unter-

schiede der Leistungen und der zu berücksichtigenden Einzelkosten nicht ohne weiteres möglich. Eine Gegenüberstellung der im gewerblichen Bereich geforderten Preise mit den Kostensätzen von öffentlichen und gemeinnützigen Trägern ist problematisch. Bei den verschiedenen Trägergruppen (freie Wohlfahrtspflege, kommunale Träger und gewerbliche Heime) sind sowohl die Pflegesätze als auch die Selbstkosten sehr unterschiedlich und richten sich z. B. nach dem Alter und der Beschaffenheit des Hauses, der Belastung durch Schuldendienst und Personalkosten, nach besonderen Leistungen, wie Komfort oder persönliche Pflege und Diätkost. Dazu kommt, daß Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege häufig, insbesondere bei Neubauten und durchgreifenden Renovierungen, Investitionshilfen und Subventionen erhalten, daß sie steuerlich begünstigt sind und daß ihnen zum Teil aus Haushaltsmitteln zum laufenden Betrieb Zuschüsse gewährt werden. Berücksichtigt man diese Besonderheiten bei einem Vergleich der Kostensätze, so ergibt sich beispielsweise folgendes: Hamburg fordert in den kommunalen Heimen (nur Mehrbettzimmer) einen Satz von rund 350 DM monatlich bei tatsächlichen Selbstkosten von 500 DM, während die Heime der freien Wohlfahrtspflege für Mehrbettzimmer kostendeckende Sätze zwischen 350 und 700 DM monatlich, einschließlich eines Pflegegeldes von 180 DM bei den Höchstsätzen, fordern. Die gewerblichen Heime verlangen für Mehrbettzimmer zwischen 400 und 750 DM, bei denen in den Höchstpreisen unter Umständen 100 bis 200 DM Pflegezulage für Schwerstpflege eingeschlossen sind. In Baden-Württemberg werden in gewerblichen Heimen 350 bis 580 DM monatlich verlangt, wobei das Schwergewicht bei 450 DM liegt, während Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in einfachen Heimen ca. 290 DM für Mehrbettzimmer und 340 DM für Einbettzimmer fordern und die Sätze in gehobenen Heimen 370 DM für Mehrbettzimmer und 450 DM für Einbettzimmer betragen. Von Rheinland-Pfalz werden für gewerbliche Heime je nach Komfort und Leistungen 330 bis 750 DM und für städtische Heime sowie solche der freien Wohlfahrtspflege 310 bis 600 DM monatlich genannt.

Zusätzlich zu den monatlichen Kostensätzen werden von den gewerblichen Heimen teilweise bei Beginn des Vertragsverhältnisses einmalige Zahlungen von unterschiedlicher Höhe erhoben, teils als verlorener Renovierungszuschuß, teils als zinsloses Darlehen.

In Zukunft werden die Heiminhaber auch hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der Angemessenheit der Verträge der Überwachung unterliegen, so daß offensichtlich mißbräuchliche Forderungen festgestellt werden können. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, kann die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO in Betracht kommen.

Die in den Heimen festgestellten Mängel waren im allgemeinen nicht schwerwiegend; sie konnten meist durch Auflagen abgestellt werden. Die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO erwies sich nur in seltenen Fällen als

erforderlich. Die Zahl der Gewerbeuntersagungsverfahren, die seit 1960 in den Ländern gegen die Inhaber von gewerblichen Heimen eingeleitet und durchgeführt wurden, ist auffallend gering (vgl. im einzelnen die Nachweise für die Länder unter IV). Nach Inkrafttreten der Heimverordnungen wurde bisher erst in einem einzigen Land (Berlin) ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen.

Erfreulich sind die Feststellungen der Länder über die Reaktion der Inhaber gewerblicher Heime bei Kontrollen. Offenbar sind auch bei Überprüfungen vor Erlaß der Heimverordnung keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten. Von einer großen Zahl verantwortungsvoller Heiminhaber sind die Maßnahmen sogar begrüßt worden, weil sie ihre Bemühungen um die Schaffung und Aufrechterhaltung ordentlicher Verhältnisse hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung älterer Menschen unterstützen und auch dazu beitragen, das durch einige nur auf Gewinnerzielung bedachte Unternehmer geschädigte Ansehen der gewerblichen Alteneinrichtungen wiederherzustellen. Die gute Zusammenarbeit mit den Heiminhabern wird in einigen Berichten erwähnt. Allgemein wird betont, daß die Inhaber der gewerblichen Heime sich bemühen, Beanstandungen abzuwehren und ihre Heime in einem für die Betreuung alter Menschen angemessenen Stand zu halten.

In diesem Zusammenhang ist der Bundesverband der privaten Alten- und Pflegeheime e. V., Bremen, zu nennen. Der Verband hat sich u. a. die Aufgabe gestellt, durch Selbstkontrolle und Festsetzung von Mindestanforderungen den Standard der Heime seiner Mitglieder zu heben, die Fachkenntnisse seiner Mitglieder zu erweitern und ihnen Hinweise für die zweckmäßige und rationelle Führung der Heime zu geben. Für die Durchführung von Betriebsberatungen wird der Verband durch Mittel des Bundesministers für Wirtschaft finanziell unterstützt. Einige Landesverbände sind sehr aktiv und zählen bis zu 50 % der privaten Heimbewohner zu ihren Mitgliedern. Ein Teil der Länder erwähnt die gute Zusammenarbeit mit diesem Verband.

Über die Reaktion der Heimbewohner auf behördliche Überprüfungen haben nur wenige Länder Mitteilung gemacht. Danach haben es die Bewohner der gewerblichen Heime zum Teil begrüßt, mit den Vertretern der zuständigen Behörden direkten Kontakt aufnehmen zu können, ohne deshalb persönliche Nachteile befürchten zu müssen. In anderen Fällen sind die Vertreter der Behörden auf keine große Auskunftsfreudigkeit gestoßen. Allerdings ist es offenbar auch hier zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten gekommen.

Bei einer Beurteilung der gewerblichen Heime sollte nicht außer acht gelassen werden, daß die Inhaber dieser Heime mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Der Personalmangel wurde schon erwähnt wie auch die Probleme, die sich aus dem teilweise unbefriedigenden baulichen Zustand der Heime ergeben. Hier wie bei der Gestaltung der Preise, der Ausstattung der Heime und teilweise auch bei den Löhnen macht sich das Fehlen öffent-

licher Hilfen finanzieller Art bemerkbar. Auch die Kapitaldecke, soweit sie überhaupt vorhanden ist, ist meist zu gering, um größere finanzielle Belastungen auffangen zu können. Die gewerblichen Heime sind als auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtete Betriebe dazu zum Teil einem gewissen Mißtrauen ausgesetzt, das sich manchmal dann in übertriebenen Beschwerden der Heimbewohner äußert.

#### IV. Die Situation der gewerblichen Heime in den einzelnen Ländern

Im einzelnen ist aus den Erfahrungsberichten der Länder folgendes besonders hervorzuheben:

1. In *Baden-Württemberg* gibt es 139 gewerbliche Alten- und Pflegeheime, wobei eine eindeutige Abgrenzung zwischen Altenheimen und Pflegeheimen nicht immer möglich ist. Schon im Jahre 1963 wurden die nachgeordneten Behörden durch einen gemeinsamen Erlaß des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums angewiesen, jährlich einen Bericht über die gewerblichen Heime vorzulegen. Den Berichten liegen Besichtigungen der Heime durch Vertreter der Gesundheitsämter, der Sozialämter und der Gewerbebehörden zugrunde. Schwierigkeiten wegen des Zutritts hat es auch vor der Ergänzung des § 38 GewO im Jahre 1967 kaum gegeben. Nach dem Inhalt der jährlichen Berichte zu urteilen, wurden ausgesprochene Mißstände selten angetroffen. Klagen von Heiminsassen oder deren Verwandten stellten sich nach eingehenden Nachforschungen vielfach als stark übertrieben, manchmal als völlig unbegründet heraus. Soweit tatsächlich Mißstände vorhanden waren, konnten diese abgestellt werden. Ein Gewerbeuntersagungsverfahren mußte in den letzten Jahren nur in einem Fall eingeleitet werden. Die Untersagungsverfügung wurde jedoch vom Verwaltungsgericht wieder aufgehoben.

Nach Erlaß der Verordnung vom 13. Dezember 1967 zur vorläufigen Regelung des Betriebes der gewerblichen Heime, die sich auf Vorschriften über Auskunft und behördliche Nachschau beschränkt, wurden die Heime, teilweise mehrfach und unangemeldet, von einem Vertreter der zuständigen Gewerbebehörde in Begleitung eines Beauftragten des Gesundheits- und des Sozialamtes besichtigt. Dabei befanden sich Heime, die zwei Jahre zuvor besichtigt worden waren, in einem wesentlich besseren Zustand. Nennenswerte Mißstände wurden nicht festgestellt. Solange kein ausreichendes Angebot an Heimplätzen vorhanden ist, scheint es sich als notwendig zu erweisen, daß die Behörden bei den bereits bestehenden Heimen in größerem Umfang Ausnahmegewilligungen von den Mindestanforderungen der Heimverordnung erteilen; diese, dem Musterentwurf entsprechende Heimverordnung soll im April 1969 erlassen werden.

2. In *Bayern* ist die Heimverordnung am 23. April 1968 erlassen worden und am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Über die Auswirkungen und Erfahrungen bei ihrer Durchführung kann deshalb noch nichts Näheres berichtet werden. In Bayern gibt es insgesamt 149 gewerbliche Heime, darunter 95 Altenheime (davon 7 mit Pflegeabteilung), 17 Altenwohnheime und 29 Pflegeheime sowie 8 gemischte Heime, die keiner Kategorie eindeutig zuzuordnen sind. In den 694 Heimen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege stehen 44 935 Betten zur Verfügung. Somit werden etwa 6 % der insgesamt vorhandenen Altenheimplätze von gewerblichen Heimen gestellt. Weiteres Zahlenmaterial über die Gesamtsituation in Bayern wird vorliegen, wenn eine in Vorbereitung befindliche Erhebung (Stichtag 1. April 1969) über Heime für alte Menschen in Bayern aufbereitet ist. Besondere Mißstände in gewerblichen Heimen sind in den vergangenen Jahren in Bayern nicht aufgetreten; bisher wurde kein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen gewerbliche Heime eingeleitet.

Bemerkenswert ist, daß die Stadt Nürnberg beabsichtigt, den Heimleitungen der in ihrem Bereich nicht gewerbsmäßig betriebenen Altenheime zu empfehlen, ihre Heime im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in Anlehnung an die in der Heimverordnung aufgestellten Anforderungen zu führen und auszustatten.

3. Als erstes Land der Bundesrepublik hat *Berlin* die Heimverordnung am 3. Oktober 1967 erlassen; sie ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. In Berlin stellt sich das Problem der gewerblichen Heime wegen der Bevölkerungsstruktur — 21 % ältere Bürger gegenüber 12 % im Bundesgebiet — in einer besonderen Weise. Der Senat hat für das Abgeordnetenhaus einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung der Heimverordnung vorbereitet. Daraus ergibt sich folgendes: In Berlin gibt es 197 gewerbliche Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime mit insgesamt 3880 Betten. Dem stehen 77 Altenwohnheime mit 7200 Betten und 114 Altenheime mit 8681 Betten (insgesamt 15 881 Betten) der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gegenüber. Die gewerblichen Heime erfüllen gerade in Berlin eine wichtige Funktion, da die Betten in den städtischen Einrichtungen bis 1968 ausschließlich den einkommensschwachen Bürgern vorbehalten waren.

Von den 197 Heimen sind seit Erlaß der Heimverordnung bis Februar 1969 112 überprüft worden. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung weisen die gewerblichen Heime nicht so schwerwiegende Mängel auf, wie vermutet worden war. Berücksichtigt man, daß sich die gewerblichen Heime überwiegend in villenähnlichen Altbauten befinden, sind ihr baulicher Gesamtzustand und der Zustand der von den Heimbewohnern genutzten Räume allgemein als zufriedenstellend zu bezeichnen. Nur in wenigen Heimen waren die an die Zahl und die Eig-

nung der Beschäftigten zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der Heimverordnung wurden vor allem für die Ausstattung jedes Zimmers mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser gestellt. Die Überprüfung der Heime in bezug auf die Buchführung und die sonstigen Geschäftsunterlagen hat teilweise Mängel aufgezeigt. Die Tatsache, daß bisher in diesem Bereich keine Überwachungsmöglichkeit bestand, hat in einigen Fällen dazu geführt, daß Heimbewohner über Jahre hinaus finanziell übervorteilt worden sind. Es steht zu erwarten, daß im Hinblick auf die gesetzlichen Überprüfungsmöglichkeiten auch die noch nicht überprüften Heime künftig zu einer vorsichtigeren Kalkulation und zum Abschluß einwandfreier Aufnahmeverträge veranlaßt werden. Zwischen 1960 und 1967 wurden 6 Gewerbeuntersagungsverfahren gegen gewerbliche Heime eingeleitet, aber nur eins rechtskräftig abgeschlossen. Seit Inkrafttreten der Heimverordnung ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO rechtskräftig abgeschlossen worden.

4. In *Bremen* gibt es 28 gewerbliche Heime mit 491 Betten, denen 36 nicht gewerbliche Heime mit insgesamt 2430 Betten gegenüberstehen. Bei den 28 gewerblichen Heimen handelt es sich um 13 Altenheime, 1 Altenwohnheim und 14 Pflegeheime. Seit dem Inkrafttreten der Heimverordnung vom 30. April 1968 am 11. Mai 1968 wurden bisher alle Heime von den Ortspolizeibehörden unter Beteiligung der Gesundheits- und Sozialämter überprüft. Bei 14 Heimen wurden einzelne Mängel festgestellt: Das für jede Wohneinheit vorgeschriebene Waschbecken war häufig nicht vorhanden; die dem einzelnen Heimbewohner zur Verfügung stehende Wohnfläche entsprach nicht immer den Mindestanforderungen, die sanitären Anlagen waren häufig nicht mit Haltegriffen ausgestattet. In einigen Fällen fehlte an Treppen und Fluren ein fester Handlauf; die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege waren in einigen Heimen nicht vollständig vorhanden. Einige Heime verlangen außer dem monatlichen Unterhaltsgeld ein einmaliges Aufnahmegeld, das gewöhnlich als „Investitionsbeitrag“ bezeichnet wird.

Die Heiminhaber kamen der Aufforderung, die festgestellten Mängel zu beseitigen und in Zukunft die Mindestanforderungen der Heimverordnung zu erfüllen, im allgemeinen nach. Teilweise beantragten sie auch eine Ausnahmegenehmigung, denen in 5 Fällen stattgegeben wurde. Ein Gewerbeuntersagungsverfahren mußte nach Inkrafttreten der Heimverordnung bisher nicht eingeleitet werden. Die Schließung eines Heimes wäre allerdings auch problematisch, weil die Kapazität an Heimplätzen in Bremen noch nicht ausreicht. Die große Nachfrage nach Heimplätzen scheint auch ein Grund zu sein, weshalb die Überwachungsbeamten bei Heimsinsassen auf keine große Auskunftsfreudigkeit stießen.

5. In *Hamburg* ist die Heimverordnung am 29. Oktober 1968 erlassen worden und am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Die 65 gewerblichen Heime mit 1300 Plätzen — gegenüber 64 Heimen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit 10 900 Betten — werden bereits seit 1963 aufgrund gesundheits- und baupolizeilicher Vorschriften von einem Amtsarzt in Begleitung von Vertretern des Sozialamtes, des Landesozialamtes und des Einwohneramtes regelmäßig überprüft. Mißstände oder Beschwerden der Heimbewohner konnten auf diese Weise bereits bei den Besichtigungen oder Gesprächen mit den Heimleitern erörtert und überwiegend abgestellt werden. Der relativ gute Zustand der gewerblichen Heime dürfte wesentlich auf diese Überwachungstätigkeit zurückzuführen sein. Es gibt einen recht aktiven Verband der privaten Alters- und Pflegeheime für Hamburg und Umgebung e. V., dem etwa 50 % der gewerblichen Heime angehören und der sich sehr um einen ausreichenden Standard der ihm angeschlossenen Heime bemüht. Eine gewisse Sorge bildet die Qualität des Pflegepersonals. In Hamburg ist in den letzten Jahren nur ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet und rechtskräftig durchgeführt worden.

6. In *Hessen* soll die Heimverordnung im März 1969 verkündet und am 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt werden. Es gibt 75 gewerbliche Heime mit insgesamt 1955 Heimplätzen, verglichen mit einer Zahl von 409 Heimen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit insgesamt 22 097 Plätzen.

In den vergangenen Jahren wurden gewerbliche Heime im allgemeinen nur überprüft, wenn Beschwerden über sie geführt wurden. Das war bei 10 Einrichtungen der Fall. Der Kontrolle, die zumeist unvermutet erfolgte, wurde von den Gewerbetreibenden nicht widersprochen. Es stellte sich heraus, daß die Beschwerden in vielen Fällen nicht berechtigt waren. Soweit Mißstände festzustellen waren, wurden die Gewerbetreibenden aufgefordert, sie zu beseitigen. Im allgemeinen waren diese um die Abstellung der Mißstände bemüht. In 4 Fällen wurden Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO eingeleitet, aber aus verschiedenen Gründen nicht rechtskräftig abgeschlossen.

7. In *Niedersachsen* ist die Heimverordnung am 3. Oktober 1968 erlassen worden und am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Es sind 120 gewerbliche Heime mit rund 2600 Heimplätzen vorhanden, gegenüber 480 Heimen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit 27 400 Plätzen.

Der seit Erlaß der Heimverordnung bestehenden umfassenden Überwachungsmöglichkeit der gewerblichen Heime wird eine besondere Bedeutung beigemessen, da bisher eine Überprüfung nur auf Teilgebieten auf Grund des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes und der Hygieneverordnung durchgeführt wer-

den konnte und es vereinzelt vorgekommen ist, daß Behördenvertreter der Zutritt zu Heimen verweigert wurde. Seit Erlaß der Heimverordnung ist bereits ein großer Teil der gewerblichen Heime überprüft worden. Dabei wurde festgestellt, daß die Mehrzahl der Heime die Mindestanforderungen der Heimverordnung, insbesondere hinsichtlich der Raumvorschriften, erfüllt. Schwierigkeiten bestehen darin, daß nicht in ausreichendem Maße geschultes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Bei Überprüfung der Heime sind in 2 Fällen erhebliche Mängel festgestellt worden, so daß es hier voraussichtlich zur Einleitung von Gewerbeuntersagungsverfahren kommen wird. Im übrigen sind verschiedene Anträge auf Abweichung von den Mindestanforderungen der Heimverordnung gestellt worden, über die die Überwachungsbehörden in engem Zusammenwirken mit den Behörden der Gesundheits- und Sozialhilfeverwaltung zu entscheiden haben. Die ärztliche Versorgung wurde im allgemeinen als ausreichend empfunden. In den letzten Jahren wurden insgesamt 5 Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet, von denen 3 Untersagungsverfahren rechtskräftig geworden sind.

8. In *Nordrhein-Westfalen* ist die Heimverordnung vom 25. Februar 1969 am 1. April 1969 in Kraft getreten. Es gibt 95 gewerbliche Heime, davon 65 Altenheime mit 1277 Plätzen, 17 Altenwohnheimen mit 392 Plätzen und 14 Pflegeheime mit 297 Plätzen. Die bei dem Betrieb dieser Heime gelegentlich bekanntgewordenen Mißstände konnten nach Kontrollen durch entsprechende Auflagen im allgemeinen abgestellt werden. Nur in einem Fall wurde ein Untersagungsverfahren eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen.
9. In *Rheinland-Pfalz* bestehen 13 gewerbliche Heime mit rund 400 Plätzen, außerdem 252 Heime der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit 10 900 Plätzen. Mit der Verkündung der Heimverordnung wird in Kürze gerechnet. Größere Mißstände sind nur vereinzelt bekanntgeworden. Bisher wurden zwei Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet, die beide noch anhängig sind.
10. Im *Saarland* sind in den nur 5 gewerblichen Heimen mit insgesamt 101 Plätzen keine größeren Beanstandungen bekanntgeworden. Dieser geringen Zahl von gewerblichen Heimen stehen 2200 Plätze in Altenheimen und 350 Plätze in Altenpflegeheimen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gegenüber. Beschwerden über gewerbliche Heime wurden bisher vor allem wegen der Unterbringungsverhältnisse geführt.

In einem Fall wurde ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet, jedoch nicht abgeschlossen. Mit dem Erlaß der Heimverordnung kann alsbald gerechnet werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Mai 1969 vorgesehen.

11. In *Schleswig-Holstein* gibt es 88 gewerbliche Heime mit 2152 Plätzen (16,3 % des Gesamtangebots an Heimplätzen). Die Zahl der Heime der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege beträgt 158 mit 11 034 Plätzen. Mit dem Erlaß der Heimverordnung ist in nächster Zeit zu rechnen. Nur gelegentlich mußten die gewerblichen Heime von den zuständigen Behörden überprüft werden. Beanstandungen ergaben sich vorwiegend aus der Überbelegung der Heime, aus der geringen Zahl des Pflegepersonals oder infolge baulicher Mängel. Ein Verfahren nach § 35 GewO mußte bisher nicht eingeleitet werden.

#### V. Zusammenfassung

Insgesamt kann nach den vorliegenden Berichten gesagt werden, daß schwerwiegende Mißstände beim Betrieb der gewerblichen Heime in den Ländern nur vereinzelt festgestellt worden sind. Der Eindruck, der in der Öffentlichkeit gelegentlich durch Presseberichte über angeblich katastrophale Zustände in gewerblichen Heimen hervorgerufen worden sein mag, wird durch die Erfahrungsberichte der Länder nicht bestätigt. Die durch die Vorschriften der Heimverordnung auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und 3 GewO geschaffenen Möglichkeiten werden allgemein als ein wirksames Instrument angesehen, um eine Verbesserung der Zustände in gewerblichen Heimen zu erreichen und unzuverlässige Gewerbetreibende vom weiteren Betrieb der Altenheime auszuschließen. Damit sind die in die Ergänzung der Gewerbeordnung gesetzten Erwartungen in weitem Umfang erfüllt worden. Weitere gesetzliche Änderungen für den Betrieb von gewerblichen Altenheimen erscheinen nach Lage der Dinge zur Zeit nicht erforderlich.

Die Bundesregierung hat den Fragen der Altenhilfe und der Ausgestaltung von sozialen Leistungen für alte Menschen auf zahlreichen Gebieten ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Sie wird auch die Entwicklung auf dem Gebiet der gewerblichen Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime weiterhin sorgfältig beobachten. Gemeinsam mit den Ländern wird sie darauf hinwirken, daß alten und pflegebedürftigen Personen sowohl in Heimen und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege wie in gewerblichen Heimen eine Unterbringung und Betreuung gesichert wird, die ihrer besonderen Lage und ihrer Würde entspricht.

In Vertretung

Dr. von Dohnanyi



## Anlage 1

Die Erhebungen über die vorhandenen Heimplätze in den einzelnen Ländern haben, soweit die Auswertungen schon vorliegen, folgende Zahlen ergeben:

	Heime insgesamt	Heime der öffentlichen und freien Wohlfahrts- pflege	Bettenzahl	gewerbliche Heime	Bettenzahl
Baden-Württemberg .....			ca. 30 000	139	2 400
Bayern .....	825	694	44 935	149	ca. 3 000
Berlin .....	388	191	15 881	197	3 880
Bremen .....	74	36	2 430	28	491
Hamburg .....	129	64	10 900	65	1 300
Hessen .....	484	409	22 097	75	1 955
Niedersachsen .....	600	480	27 400	120	2 600
Nordrhein-Westfalen .....			ca. 50 000	96	1 966
Rheinland-Pfalz .....	265	252	10 900	13	400
Saarland .....			2 550	5	101
Schleswig-Holstein .....	246	158	11 034	88	2 152
insgesamt . . .			228 127	975	20 245

## Anlage 2

**Verordnung  
über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen,  
Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heim-VO)**

Vom 3. Oktober 1968

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 549) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 30. Juni 1965 (Nieders. GVBl. S. 151) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1966 (Nieders. GVBl. S. 187) sowie der lfd. Nr. 21 des Abschnitts I A der Anlage zu dieser Verordnung wird verordnet:

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen. Sie gilt nicht für

1. Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung,
2. Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen.

A b s c h n i t t II

Mindestanforderungen an die Räume

§ 2

**Wohnfläche, Absonderungsraum**

Einbettzimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen eine Wohnfläche von mindestens 12 qm haben. In Mehrbettzimmern muß die auf einen Heimbewohner entfallende Wohnfläche in einem Altenheim mindestens 9 qm und in einem Pflegeheim mindestens 8 qm betragen. Mindestens ein Raum des Heimes ist als Absonderungsraum mit einer Liegemöglichkeit bereitzuhalten.

§ 3

**Treppen, Flure, Fußböden**

- (1) Treppen müssen an beiden Seiten, Flure und Treppenabsätze an einer Seite einen festen Handlauf

haben. Treppen und Flure müssen ausreichend beleuchtet sein.

- (2) Fußböden, die von Heimbewohnern begangen werden, müssen gleitsicher sein. Wohn-, Schlaf- und sonstige Aufenthaltsräume der Heimbewohner müssen gegen Bodenkälte ausreichend geschützt sein.

§ 4

**Sanitäre Anlagen**

- (1) Sanitäre Anlagen müssen mit zweckentsprechenden Haltegriffen ausgestattet sein.

- (2) Jede Wohneinheit, die der Unterbringung von Heimbewohnern dient, muß ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser haben.

- (3) Altenheime und Pflegeheime müssen in jedem Geschoß für bis zu 8 dort vorhandene Heimplätze mindestens eine Toilette haben. Für jeweils bis zu 8 weitere Plätze muß in dem Geschoß eine weitere Toilette vorhanden sein. Die Toiletten müssen mit Wasserspülung und Handwaschbecken ausgestattet sein. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden.

- (4) Altenheime und Pflegeheime müssen für jeweils bis zu 20 Heimplätze mindestens eine Badewanne und Dusche haben.

§ 5

**Raumtemperatur**

Für alle Räume, die von Heimbewohnern benutzt werden, einschließlich der Treppenhäuser und der Flure, ist eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Raumtemperatur sicherzustellen.

§ 6

**Rufanlage**

Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

§ 7

**Wirtschaftsräume**

Altenheime und Pflegeheime, in denen Gemeinschaftsverpflegung zubereitet wird, müssen über einen Küchenraum und einen Vorratsraum verfügen.

## Abschnitt III

Mindestanforderungen für die im Betrieb  
Beschäftigten

## § 8

**Eignung und Zahl der Beschäftigten**

(1) Der Gewerbetreibende darf nur Personen beschäftigen, die die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Zahl der in Altenheimen und Pflegeheimen Beschäftigten muß so bemessen sein, daß eine den Alters- und Pflegebedürfnissen der Heimbewohner entsprechende Betreuung und Versorgung, auch während der Nacht, gewährleistet ist.

(3) Pflegeheime müssen für bis zu jeweils 15 Heimbewohner über mindestens eine in der Pflege ausgebildete oder besonders erfahrene Kraft verfügen. Das gilt auch für Altenheime, soweit darin pflegebedürftige Heimbewohner untergebracht sind.

## Abschnitt IV

## Abweichung von Mindestanforderungen

## § 9

**Voraussetzungen der Abweichung**

Auf Antrag kann die zuständige Behörde von der Erfüllung einzelner der in den §§ 2 bis 7 sowie in § 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Mindestanforderungen Abweichungen zulassen, wenn

1. Gründe des öffentlichen Interesses die Abweichung erfordern oder
2. die Erfüllung der Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist.

## Abschnitt V

## Überwachung

## § 10

**Buchführung**

(1) Der Gewerbetreibende hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache unverzüglich vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie letzter Wohnort und letzte Wohnung der Heimbewohner, der Tag ihres Einzugs, ihres Aus-

zugs oder ihres Todes sowie Name und Anschrift eines der nächsten Angehörigen,

2. die hinsichtlich des Heimaufenthaltes getroffenen Vereinbarungen einschließlich nicht nur gelegentlicher Neben- oder Sonderleistungen sowie das hierfür vereinbarte Entgelt,
3. die Zahlungen auf die in Nummer 2 genannten Leistungen nach Art, Betrag und Datum,
4. die zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge, Schmucksachen, Wertpapiere oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verbleib,
5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der im Heim Beschäftigten sowie der Ausbildungs- und Berufsweg des Pflegepersonals,
6. die auf Grund von Rechtsvorschriften erforderlichen Gesundheitszeugnisse der im Betrieb Beschäftigten,
7. die Heimordnung, soweit eine solche besteht.

## § 11

**Inseratensammlung**

Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere der Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Leistungen der in § 1 bezeichneten Art ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

## § 12

**Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen**

(1) Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 10 und 11 sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt hiervon abweichend

1. für die in § 10 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Unterlagen nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Heimaufenthalt endete,
2. für die in § 10 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 genannten Unterlagen nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete,
3. für die Heimordnung (§ 10 Abs. 2 Nr. 7) nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Heimordnung gegenstandslos wurde.

(2) Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

## § 13

**Auskunft und Nachschau**

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörde jede über seine Vermö-

genslage und den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen und dort mit den Heimbewohnern in Verbindung zu treten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 10, 11), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

#### A b s c h n i t t VI

#### Zuständigkeits-, Straf- und Schlußvorschriften

##### § 14

##### **Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 9 und 13 sind die Landkreise und die kreisfreien Städte; die selbständigen Städte sind gemäß § 11 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in ihrem Gebiet zuständig.

##### § 15

##### **Strafvorschrift**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8, 10 bis 13 dieser Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

##### § 16

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Hannover, den 3. Oktober 1968

**Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**

**Möller**

**F. Minister für Wirtschaft und Verkehr****Ausführung der Heim-VO**

RdErl. d. Nds. MfWuV v. 13. 12. 1968 — I/2 b — 32.33 — GültL 21/57 —

Am 1. Januar 1969 tritt die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heim-VO) vom 3. 10. 1968 (Nds. GVBl. S. 129) \*) in Kraft. Zur Ausführung der Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister folgendes bestimmt:

**A. Anwendungsbereich**

1. Nach § 1 Satz 1 gilt die Verordnung für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen.

2. Altenheim ist ein Heim für alte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen und im Heim betreut und versorgt werden, aber keiner dauernden Aufsicht oder Pflege bedürfen.

3. Altenwohnheim ist ein Heim, in dem alte Menschen einen noch überwiegend selbständigen Haushalt führen können. Es bietet außer üblichen Vermieterleistungen besondere altersgerechte Leistungen oder Einrichtungen, zum Beispiel Tages- und Gemeinschaftsräume. Vor allem dadurch unterscheidet es sich im allgemeinen von Altenwohnungen, die nicht der Verordnung unterliegen.

4. Pflegeheim ist ein Heim, in dem Menschen wegen dauernder körperlicher oder sonstiger Gebrechen versorgt und beaufsichtigt oder gepflegt werden. Eine ärztliche Versorgung ändert den Charakter als Pflegeheim nicht, es sei denn, daß die ärztliche Betreuung im Vordergrund steht. Deshalb fallen nicht unter die Verordnung klinikähnliche oder Kureinrichtungen, Erholungsheime und dgl., deren Zweck nicht dauernde Aufsicht oder Pflege, sondern die Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit bei vorübergehendem Aufenthalt ist.

5. Einrichtungen ohne Heimcharakter unterliegen nicht der Verordnung. Neben Leistungen, die zu üblichen Vermieterleistungen hinzutreten und damit eine Abgrenzung zur gewerblichen Vermietung ermöglichen, wird es insbesondere auf eine gewisse Größe des Betriebes ankommen. Im Zweifel ist hierbei auf die Aufnahme von mindestens sechs Personen zu den genannten Zwecken abzustellen.

6. § 1 Satz 2 nimmt vom Anwendungsbereich der Verordnung aus:

a) Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung, auch wenn Personen infolge körperlicher oder sonstiger Gebrechen ständig beaufsichtigt oder

\*) Die im Folgenden ohne Zusatz zitierten Paragraphen beziehen sich auf diese Verordnung.

gepflegt werden (zum Begriff der Krankenanstalt vgl. BVerwG v. 9. 2. 1967, DOV 1967 S. 495, wonach sich diese Anstalten neben sonstigen Kriterien von Alten- und Pflegeheimen insbesondere dadurch unterscheiden, daß sie dazu bestimmt sind, Personen zur ärztlichen Betreuung in der Anstalt selbst aufzunehmen). Bei diesen erlaubnispflichtigen Anstalten ist es Sache der Erlaubnisbehörde, die im Einzelfall erforderlichen Regelungen im Rahmen der §§ 30, 49 und 53 der Gewerbeordnung zu treffen;

b) Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen, auch wenn alle sonstigen Merkmale eines gewerbsmäßig betriebenen Pflegeheims erfüllt sind. Der Betrieb dieser Heime unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und den auf ihm beruhenden Vorschriften.

**B. Mindestanforderungen an die Räume**

7. Die §§ 2 bis 7 enthalten Mindestanforderungen an die Räume in gesundheitlicher Beziehung, wobei sich diese Vorschriften auf alle der Verordnung unterliegenden Heime beziehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sonstige Bestimmungen bleiben hiervon unberührt, insbesondere baurechtliche Anforderungen an Wohnräume, im Interesse des Arbeitsschutzes (z. B. §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung) und auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts bestehende Rechtsvorschriften.

8. Als den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Raumtemperatur (§ 5) ist in der Regel eine solche von 22° C anzusehen.

**C. Mindestanforderungen für die im Betrieb Beschäftigten**

9. § 8 enthält besondere, strafbewehrte (§ 14) und mit Verwaltungszwang durchsetzbare Pflichten des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Beschäftigung unselbständiger Arbeitnehmer. Hiervon bleiben auf anderen Rechtsvorschriften (z. B. auf dem Bundes-Seuchengesetz; vgl. auch § 10 Abs. 2 Nr. 6) beruhende Beschränkungen der Beschäftigung und dgl. unberührt, deren Nichtbeachtung ebenfalls die Annahme der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden rechtfertigen sowie eine Gefährdung der in § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Rechtsgüter mit sich bringen kann.

10. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner verpflichtet § 8 Abs. 1 den Gewerbetreibenden, im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heimes nur solche Personen zu beschäftigen, die die

für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, d. h. die Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Der Gewerbetreibende muß sich in dem ihm zumutbaren Rahmen (z. B. durch das Verlangen auf Vorlage bisheriger Zeugnisse sowie erforderlichenfalls Erkundigungen beim bisherigen Arbeitgeber) vergewissern, ob Umstände gegen die Zuverlässigkeit sprechen, und er muß unverzüglich die Fortbeschäftigung im Heim unterlassen, wenn ihm später Tatsachen bekannt werden, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Art und Maß der erforderlichen Zuverlässigkeit richten sich hierbei nach Art und Inhalt der dem Beschäftigten übertragenen Aufgaben sowie nach dem Schutzzweck der Vorschrift, insbesondere gegenüber Gefahren für Eigentum und Vermögen, körperliche Unversehrtheit (z. B. Mißhandlungen), Sittlichkeit und Freiheit der Heimbewohner.

11. Hinsichtlich der Zahl der in Alten- und Pflegeheimen Beschäftigten (§ 8 Abs. 2) ist im Zweifel auf die sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden vertraglichen Verpflichtungen sowie auf den im Einzelfall gegebenen Grad der Infolge von Gebrechen oder Alters notwendigen Betreuungs- und Versorgungsbedürftigkeit der Heimbewohner abzustellen.

12. Ausgebildete Pflegekräfte im Sinne des § 8 Abs. 3 sind Krankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpflegehelfer und -helferinnen sowie geprüfte Altenpfleger und Altenpflegerinnen. Ob bei Fehlen dieser Voraussetzungen eine besondere Erfahrung in der Pflege vorliegt, muß nach Art und Dauer des bisherigen Berufswegs (vgl. hierzu auch § 10 Abs. 2 Nr. 5) sowie nach Art und Ausmaß der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner beurteilt werden.

#### D. Abweichung von Mindestanforderungen

13. Die Zulassung von Abweichungen nach § 9 setzt neben einem entsprechenden Antrag des Gewerbetreibenden voraus, daß einer der in § 9 Nr. 1 und 2 genannten Ausnahmegründe vorliegt.

14. Gründe des öffentlichen Interesses (§ 9 Nr. 1) können sich nur aus Gemeinschaftsinteressen, nicht aber aus Individualinteressen ergeben. Die Zulassung von Abweichungen nach § 9 Nr. 1 kann insbesondere erforderlich sein, wenn das Gemeinwohl zwingend die Heimunterbringung des in Betracht kommenden Personenkreises erfordert, keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten in den den Mindestanforderungen der Verordnung entsprechenden Einrichtungen bestehen und deshalb eine Abweichung in Kauf genommen werden muß, um notstandsähnliche Schwierigkeiten zu beseitigen; hierbei dürfen aber die schutzwürdigen Interessen des unterzubringenden Personenkreises nicht außer acht gelassen werden.

15. Ein erheblicher finanzieller Aufwand zur Erfüllung der Mindestanforderungen ist für sich allein noch keine unzumutbare Belastung im Sinne des § 9 Nr. 2. Es kommt vielmehr darauf an, ob sich bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

(z. B. Zuschnitt des Heimes, Höhe des Aufwandes für die jeweilige Maßnahme, Vermögenslage des Gewerbetreibenden, Höhe des von den Heimbewohnern verlangten Entgelts) ergibt, daß die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung außerdem mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um ein bei Inkrafttreten der Verordnung schon errichtetes Heim handelt und der entstehende Mehraufwand außer Verhältnis zu bereits abgeschlossenen Unterbringungsverträgen mit den hierfür vereinbarten Entgelten steht oder ob sich der Gewerbetreibende vor der Errichtung des Heimes und dem Abschluß von Verträgen auf diese Anforderungen einstellen mußte, weil entweder die Verordnung bereits erlassen war oder er bei sachgerechter Erfüllung seiner Verpflichtungen diese Maßnahmen ohnehin hätte treffen müssen.

16. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, so liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des nach § 14 zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien oder selbständigen Stadt, in welchem Ausmaß diese Stellen dem Antrag entsprechen und von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch machen. Weil der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb in seiner Substanz als Sach- und Rechtsgesamtheit Eigentumsschutz durch Art. 14 GG genießt, müssen bei sachgerechter Ermessensausübung für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Heime bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abweichungen jedenfalls insoweit zugelassen werden, als sich die Mindestanforderungen auf den schon bestehenden Betrieb beziehen und die Ablehnung des Antrags den Betriebsinhaber hindern würde, das Heim als solches fortzuführen (vgl. BGH v. 7. 12. 1967, MDR 1968 S. 218 = NJW 1968 S. 293). Da § 9 nur die Zulassung von der Erfüllung „einzelner“ der in den §§ 2 bis 7, 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Mindestanforderungen zum Gegenstand hat, ist es unzulässig, eine allgemeine Abweichung für alle Anforderungen zuzulassen. Vielmehr muß für jede einzelne Mindestanforderung geprüft werden, ob eine Ausnahme in Betracht kommt. Sind mehrere Ausnahmen beantragt und ergibt die Prüfung, daß der Ausnahmegrund schon entfällt, wenn nur einem Teil des Antrags stattgegeben wird (z. B. weil nur die Erfüllung aller in Rede stehenden Mindestanforderungen zu einer unzumutbaren Gesamtbelastung führen würde), so sind im Zweifel die Abweichungen zuzulassen, die nach Lage des Falles am besten mit den Interessen der Heimbewohner vereinbar sind. Inhaltliche Beschränkungen der Zulassungen, die mit den Zwecken der Verordnung übereinstimmen, sind statthaft. Deshalb werden in Fällen, in denen sich die Verhältnisse, auf denen die Ausnahmezulassung beruht, in der Zukunft ändern können, in der Regel nur solche auf Zeit in Betracht kommen, wobei im Zweifel der (gegebenenfalls wiederholt) befristeten Zulassung der Vorzug vor einer solchen auf Widerruf zu geben ist. Auf diesem Weg kann auch bereits vorhandenen Heimen selbst bei Vorliegen schwieriger Verhältnisse die allmähliche Erfüllung aller Mindestanforderungen erreicht werden.

17. Bei Heimen, in denen alle Heimbewohner Einbettzimmer haben, ist auf Antrag eine Ausnahme von § 2 Satz 3 (Absonderungsraum) unter der auflösenden Bedingung zuzulassen, daß die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn nicht mehr alle Heimbewohner Einbettzimmer haben, verbunden mit der Auflage, diesen Umstand unverzüglich dem zuständigen Landkreis bzw. der zuständigen kreisfreien oder selbständigen Stadt anzuzeigen.

### E. Überwachung

18. Die Landkreise bzw. kreisfreien oder selbständigen Städte sollen alsbald nach Inkrafttreten der Verordnung bei den bereits bestehenden Heimen sowie bei hinzukommenden Heimen nach Bekanntwerden feststellen (§ 13), ob der Gewerbetreibende den sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen nachkommt. Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Hinweise, Beschwerden usw.) sollen die Kontrollen in unregelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Jahre, wiederholt werden. Hierbei ist auch durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Buchführung, zur Inseratensammlung und zur Aufbewahrung (§§ 10 bis 12) nachkommt.

19. Über die Prüfungen sind Aufzeichnungen zu machen. Mängel sind im einzelnen festzuhalten; allgemeine Feststellungen genügen weder für ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung noch für sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Zwangsgeldfestsetzung) oder Strafverfahren.

Bei Durchführung der Prüfung ist auf die Belange des Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Die Prüfungen sind nach Möglichkeit nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen. Rückfragen bei anderen Personen sollen nur erfolgen, wenn durch die Ermittlungen bei dem Gewerbetreibenden die erforderliche Sachaufklärung nicht möglich erscheint.

20. Auskunft im Sinne des § 13 bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall geltenden Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen; sie wird dadurch begrenzt, daß die Verwaltungsbehörde ihre Befugnis nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf. Kommt der Gewerbetreibende seinen sich aus § 13 ergebenden Pflichten nicht nach, so ist er auf die Strafbarkeit seines Verhaltens hinzuweisen.

21. Die Buchführung ist zu beanstanden, wenn sie über die nach § 10 Abs. 2 der Buchführungspflicht unterliegenden Vorgänge nicht übersichtlich und

hinreichend Auskunft gibt. Sogenannte Schmierzettel entsprechen in keinem Fall den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.

22. Werden bei Prüfungen Tatsachen festgestellt, die die Untersagung der Ausübung des Gewerbes nach § 35 der Gewerbeordnung notwendig erscheinen lassen, so ist dem zuständigen Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) zu berichten (siehe RdErl. vom 27. 2. 1963 — Nds. MBl. S. 165 — GültL MfWuV 21/38). Ergeben sich gelegentlich der Überwachung Mißstände zum Nachteil der Arbeitnehmer, so ist das zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.

23. Bestehen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Heim beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 1), so ist — unbeschadet sonstiger Feststellungen — ein Strafregisterauszug einzuholen (die Personalien aller im Heim Beschäftigten müssen sich aus den buchführungspflichtigen Unterlagen ergeben, § 10 Abs. 2 Nr. 5). Zur Einholung des Strafregisterauszugs wegen der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vgl. Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe o des RdErl. zur Ausführung der §§ 14, 15 Abs. 1 und 5 c der Gewerbeordnung vom 21. 4. 1965 (Nds. MBl. S. 561 — GültL MfWuV 21/45) i. d. F. vom 3. 4. 1968 (Nds. MBl. S. 456 — GültL MfWuV 21/54).

24. Eine Überprüfung der Vermögenslage des Gewerbetreibenden (§ 13) ist dann angebracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die bestimmungsmäßige Verwendung von treuhänderisch anvertrauten Geldern und dgl. nicht gesichert ist oder daß der Gewerbetreibende aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Betrieb des Heimes ordnungsgemäß fortzuführen.

25. Bei der Überwachung ist sicherzustellen, daß die Belange der Sozialhilfe und der Gesundheitsverwaltung hinreichend berücksichtigt werden. Das zuständige staatliche Gesundheitsamt ist über Prüfungen oder Kontrollen rechtzeitig vorher zu unterrichten; ihm ist die Beteiligung eines Vertreters anheimzustellen. Um Berufungen auf Wettbewerbsgesichtspunkte und dgl. auszuschließen, sollten jedoch mit der Überwachung nicht Personen beauftragt werden, die mit der Verwaltung eigener entsprechender Heime der Landkreise bzw. kreisfreien oder selbständigen Städte befaßt sind.

An die

Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verw.- Bezirke, Landkreise, kreisfreien und selbständigen Städte

Nachrichtlich: An die  
staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Gesundheitsämter.

— Nds. MBl. Nr. 1/1969 S. 10